

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23		DIENSTAG, DEN 6. MAI	2014
Tag	Inhalt		Seite
24. 4. 2014	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 23		147
25. 4. 2014	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 221-6-2		149
29. 4. 2014	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Reeperbahn+“ 707-3-1		150
29. 4. 2014	Siebte Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung 210-4-2		156

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 23

Vom 24. April 2014

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 23 für den Geltungsbereich zwischen Bramfelder Straße, Habichtstraße, Dieselstraße und Bahn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 426) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Bramfelder Straße – Habichtstraße – Dieselstraße – über das Flurstück 2334, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 6564 der Gemarkung Barmbek – Bahnanlagen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei

eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Kerngebieten sind die Aufenthaltsräume – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen gesichert werden.
2. In den Kerngebieten sind Wohnungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 6 und 7 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), unzulässig. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
3. In den Kerngebieten sind Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern, unzulässig.
4. In den Kerngebieten sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorfüh- und Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
5. Für die Erschließung des Flurstücks 1069 ist eine Grundstückszufahrt über das Flurstück 1068 und für die Erschließung der Flurstücke 4617 und 6721 ist eine Grundstückszufahrt über das Flurstück 6722 der Gemarkung Barmbek anzulegen.
6. Für die Erschließung der Baugebiete können noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
7. Im Kerngebiet und auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind ebenerdige Stellplätze sowie Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
8. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
9. Im Kerngebiet und auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 20 Grad zulässig. 80 vom Hundert (v.H.) der Dachflächen sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
10. Für die zu erhaltenden Bäume, Sträucher und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Gehölze unzulässig.
11. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm und kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen aufweisen. Für Strauch- und Heckenpflanzungen sind Sträucher von mindestens 125 cm Höhe zu verwenden. Je 2 m² Pflanzfläche ist ein Strauch und je Meter Hecke sind mindestens drei Sträucher zu pflanzen. Für Baumpflanzungen sind je 150 m² Pflanzfläche mindestens ein großkroniger oder zwei kleinkronige Bäume zu verwenden. Bei der Anpflanzung von festgesetzten Einzelbäumen nach Planbild sind großkronige, bei der nördlichen Baumreihe in der Fläche für Sport- und Spielflächen sind kleinkronige Bäume zu setzen.
12. Im Kerngebiet sind mindestens 15 v. H. der Grundstücksflächen dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
13. Auf der als Sport- und Spielanlage festgesetzten Fläche (Flurstücke 6564, 5240, 6567, 6566 und einer Teilfläche von Flurstück 6565 der Gemarkung Barmbek) sind innerhalb der überbaubaren Fläche nur Gebäude mit den für die Nutzung der Sportanlage notwendigen Räumen (zum Beispiel Vereinshaus, Vereinslokal, Tribüne, Sozialräume) zulässig.
14. Die nicht überbauten Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
15. Im Kerngebiet und in der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind die Außenwände von Gebäuden deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden und die Lärmschutzwand mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

16. Die Fläche zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern an der Bramfelder Straße kann für eine Zu- und Abfahrt in erforderlicher Breite unterbrochen werden.
17. Auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind an den nach Süden und Osten ausgerichteten Fassaden von Gebäuden künstliche Nisthilfen für Vögel anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind insgesamt 3 Stück Sperlingsmehrfachquartiere und 4 Stück Nischenbrüterhöhlen vorzusehen.
18. Auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind an den nach Süden und Osten ausgerichteten Fassaden von Gebäuden künstliche Fledermauskästen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind insgesamt zehn Fledermaushöhlen oder drei Fledermausgroßraumhöhlen vorzusehen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 24. April 2014.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 25. April 2014

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) und § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), wird verordnet:

§ 1

Anlage 2 der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Curricularnormwerte (§ 13 Absatz 1)

laufende Nummer	Studiengang	Curricularnormwert
1.	Medizin ^{*)}	8,20
1.1	Medizin I	2,42
1.2	Medizin II	5,78
2.	Zahnmedizin	7,80
3.	Pharmazie	4,50

^{*)} Betrifft sowohl den auslaufenden Regelstudiengang als auch den Modellstudiengang iMED.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. Sie ist erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 2014/2015 anzuwenden.

Hamburg, den 25. April 2014.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Reeperbahn+“

Vom 29. April 2014

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 424), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, die Rolle des Standorts als Vergnügungsviertel mit seinem besonderen Flair im bereits begonnenen Wandlungsprozess zu erhalten beziehungsweise zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere vorgesehen:

- a) Quartiersmanagement für den Innovationsbereich
- Beratung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Gewerbetreibenden bei Neuvermietungen,
 - Leerstandsmanagement,
 - Pressearbeit,
 - Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen;
- b) Marketing
- Erstellung und Umsetzung eines umfassenden Marketingkonzepts,

- Weiterentwicklung des Internetauftritts für die Angebote im Innovationsbereich;

c) Service-Maßnahmen

- Einsatz einer Kümmerin beziehungsweise eines Kümmerers im Bereich der Abfallbeseitigung,
- zusätzliche Reinigung über den derzeitigen Standard hinaus.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträgerin ist die ASK Hassenstein+Pfadt GmbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des dem Aufgabenträger zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich einer Verwaltungspauschale nach § 5 1.909.470 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 19.094,70 Euro festgesetzt.

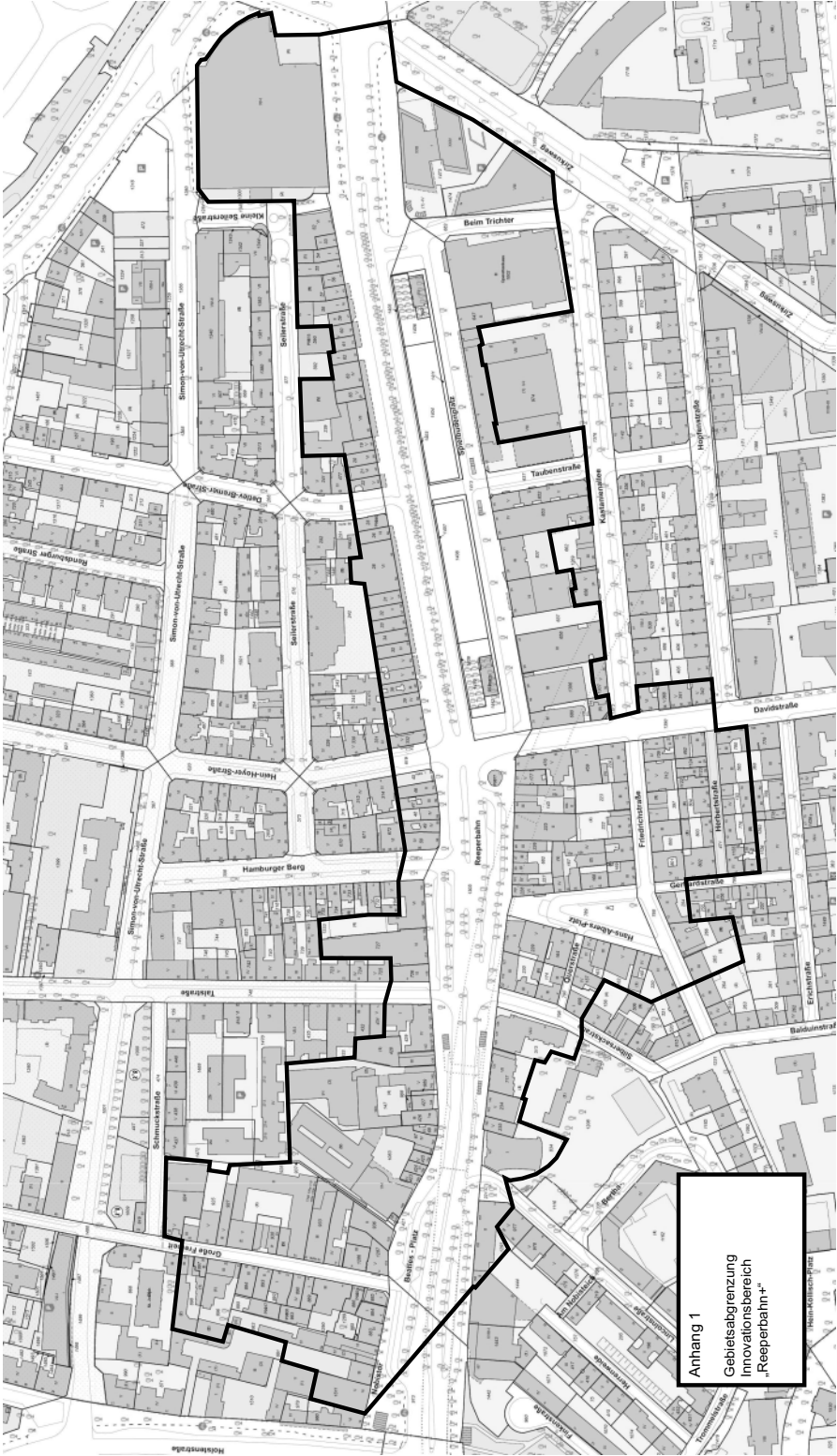
§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. April 2014.

Anhang 1



**Der Innovationsbereich „Reeperbahn+“ umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen)**

Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer	Flurstücksnummer
1	Reeperbahn 36	19
2	Reeperbahn 38	20
3	Reeperbahn 40	21
4	Reeperbahn 42	22
5	Reeperbahn ohne Nummer, Detlef-Bremer-Straße ohne Nummer	25
	Reeperbahn 46	26
	Reeperbahn 48, 52	28
6	Reeperbahn 54	31
7	Reeperbahn 56, 57	32
8	Reeperbahn 58	33
9	Reeperbahn 59	34
10	Reeperbahn 61	35
11	Reeperbahn 63, 65	37
12	Reeperbahn 66	38
13	Reeperbahn 68	39
14	Reeperbahn 76, Hein-Hoyer-Straße 1	45
15	Reeperbahn 78	46
16	Reeperbahn 82	47
17	Reeperbahn 88	48
18	Reeperbahn 90	49
19	Reeperbahn 96, Hamburger Berg 39	50
20	Reeperbahn 5, Seilerstraße	52
21	Reeperbahn 6	53
22	Reeperbahn 7, Seilerstraße	54
23	Reeperbahn 9, Seilerstraße 7	55
24	Reeperbahn 11	56
25	Reeperbahn 15, Seilerstraße	57
26	Reeperbahn 16, Seilerstraße 15	58
27	Reeperbahn 17	59
28	Reeperbahn 19	60
	Reeperbahn 21	61
29	Reeperbahn 22	62
30	Reeperbahn 25	63
31	Reeperbahn 29	65
32	Reeperbahn 152, 154	67
33	Reeperbahn 150	68
34	Davidstraße ohne Nummer, Kastanienallee ohne Nummer	94
	Spielbudenplatz 31, Davidstraße	680
	Davidstraße ohne Nummer, Kastanienallee ohne Nummer	1375
35	Reeperbahn 83, 83 a, 83 b	145
36	Reeperbahn 140, 140 a, 140 c, 142	147
	Reeperbahn neben Nummer 142	989
37	Herbertstraße 6, 7 a, 7 b, 8	153

Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer	Flurstücksnummer
38	Friedrichstraße 1, Davidstraße 16, 17	159
39	Hans-Albers-Platz 2	160
40	Hans-Albers-Platz 3	162
41	Hans-Albers-Platz 5, 6, Querstraße 1	163
42	Hans-Albers-Platz 8, Querstraße 6	164
43	Hans-Albers-Platz 14, 15, 15 a und b, 16	167
44	Hans-Albers-Platz 17, 18	168
45	Friedrichstraße 22	1
46	Hans-Albers-Platz 20, Friedrichstraße 24, 26	169
47	Reeperbahn 77	177
48	Friedrichstraße 28, 30, Hans-Albers-Platz 1	220
49	Friedrichstraße 14, 16, 18	222
50	Friedrichstraße 8, 12	223
51	Davidstraße 19, Friedrichstraße 2, 4, 6	224
52	Reeperbahn 89	225
53	Reeperbahn 95	226
54	Reeperbahn 101	227
55	Reeperbahn 103, Hans-Albers-Platz 13	228
56	Reeperbahn 115, Hans-Albers-Platz 9	229
57	Silbersackstraße 1, 3, Reeperbahn 117, 119, 121	230
58	Reeperbahn 141, 143	234
59	Reeperbahn 145	235
60	Reeperbahn 35, Seilerstraße 27	239
61	Friedrichstraße 13, 17	254
62	Friedrichstraße 29	265
63	Friedrichstraße 19, 21, 23	266
64	Friedrichstraße 3, 5	312
65	Silbersackstraße 2, 8, Reeperbahn 125, 127, 129	313
66	Hein-Hoyer-Straße 4, Reeperbahn 74	332
	Reeperbahn 70	1008
67	Friedrichstraße 7	397
68	Reeperbahn 170	421
69	Reeperbahn 160	423
70	Reeperbahn 158	424
71	Reeperbahn 156	425
72	Reeperbahn 148	426
73	Reeperbahn 144	427
	Reeperbahn 140, 140 a bis 140 c, 142, 144	988
74	Reeperbahn 136	428
75	Talstraße 3, Reeperbahn 118, 122, 124, 126, 128, 130, 132	429
76	Davidstraße 21	459
77	Davidstraße 13, 14, 15, Herbertstraße 30	462
78	Davidstraße 23, 24, Reeperbahn 75	476
79	Herbertstraße 3	565
80	Beim Trichter ohne Nummer, Zirkusweg 20, Reeperbahn 1	1473
81	Kastanienallee ohne Nummer, Zirkusweg ohne Nummer, Beim Trichter 1, 1a	1474

Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer	Flurstücksnummer
82	Spielbudenplatz 3	647
83	Spielbudenplatz 18, Kastanienallee 18, Taubenstraße 23, Taubenstraße 21	652
84	Spielbudenplatz 19, 20, Kastanienallee 22	653
85	Kastanienallee ohne Nummer, Spielbudenplatz ohne Nummer	657
86	Spielbudenplatz 27, 28, Kastanienallee 32	658
87	Reeperbahn 97, 99	682
88	Reeperbahn 131	717
89	Talstraße 2, Reeperbahn 116	726
90	Reeperbahn 108, 110, 114	727
91	Herbertstraße 10, 12	776
92	Davidstraße 10 b, 11, 12, Herbertstraße 1	780
93	Friedrichstraße 9	800
94	Friedrichstraße 11, Gerhardstraße 12	801
95	Gerhardstraße 14, 16, Herbertstraße 16	802
96	Herbertstraße 20, 21, 22	803
97	Herbertstraße 24, 25	804
98	Reeperbahn 147, Lincolnstraße ohne Nummer	834
99	Spielbudenplatz 21, 22	837
100	Nobistor 8	883
	nördlich Nobistor 8	985
101	Nobistor 4	884
102	Große Freiheit 1, Nobistor ohne Nummer	885
	Große Freiheit 3, Große Freiheit südlich Nummer 5	886
103	Große Freiheit 9	889
104	Große Freiheit 11	890
	Große Freiheit 23, 25	894
	Große Freiheit westlich Nummern 23, 25	895
	westlich Große Freiheit 11	983
105	Große Freiheit 13, 15	892
106	Große Freiheit 17	893
107	Große Freiheit 27, 29	896
108	Große Freiheit 35	897
109	Große Freiheit 39	898
110	Große Freiheit 36, Schmuckstraße 13, 15	924
111	Große Freiheit 32, 34	925
112	Große Freiheit 30	927
	Große Freiheit 14, 28, Reeperbahn 170 a bis 170 f	928
113	Große Freiheit 18	930
114	Große Freiheit 10, 12	933
115	Große Freiheit 6	934
116	Reeperbahn 172	936
117	Spielbudenplatz 5, 7, 9, 11, 13, 16, Taubenstraße (teilweise)	974
118	Spielbudenplatz 1, Kastanienallee ohne Nummer, Beim Trichter ohne Nummer	1002
119	Nobistor 10, 10 a	1063
	östlich Nobistor 10 a	1289

Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer	Flurstücksnummer
120	Reeperbahn 166	1083
121	Herbertstraße 27	1122
122	Herbertstraße 28	1123
123	Herbertstraße 29	1124
124	Herbertstraße 14, Gerhardstraße 17	1155
125	Gerhardstraße 18, 18 a	1156
126	Große Freiheit 4	1286
127	Große Freiheit 2, Reeperbahn 174	1287
128	Große Freiheit 5	1290
129	Lincolnstraße 2, Reeperbahn 151, 153, 155	1293
130	Millerntorplatz 1, Kleine Seilerstraße, Reeperbahn, Seilerstraße, Budapester Straße, Simon-von-Utrecht-Straße	1300
131	Spielbudenplatz 29, 30	1306
132	Reeperbahn 100, 102, 104, Hamburger Berg 3 a und 3 b (teilweise)	1333
133	Spielbudenplatz 24, 25	1387
134	Davidstraße 29, Kastanienallee 37	525
135	Davidstraße 30	368
136	Davidstraße 31, 32, 33	341
137	Davidstraße 34, 35, 36, Hopfenstraße 36	342
138	Nobistor 14 (teilweise)	881
139	Nobistor 16	1511
140	Querstraße 4, 5, Silbersackstraße 5, 7	174
141	Silbersackstraße 9, Querstraße	609
142	Querstraße 2	157

Gemarkung St. Pauli Süd – Bezirk Hamburg-Mitte

Siebte Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Vom 29. April 2014

Auf Grund von § 31 Absätze 4 und 6 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 42), wird verordnet:

Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), zuletzt geändert am 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 139, 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Eintrag zu § 6 werden die Wörter „Volksbegehren und“ gestrichen.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 6 a wird gestrichen.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Datenübermittlung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“.
 - 1.4 Im Eintrag zu § 20 wird das Wort „Polizeivollzugsdienststellen“ durch die Wörter „die Polizei“ ersetzt.
 - 1.5 Der Eintrag zu § 26 erhält folgende Fassung:
„§ 26 aufgehoben“.
 - 1.6 Hinter dem Eintrag zu § 29 d werden folgende Einträge eingefügt:
„§ 29 e Abruf von Daten durch das Familieninterventionsteam der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
§ 29 f Abruf von Daten durch den Kinder- und Jugendnotdienst des Landesbetriebs Erziehung und Beratung“.
 - 1.7 Im Eintrag zu § 32 werden die Wörter „Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Textstelle „Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
 - 1.8 Hinter dem Eintrag zu § 32 wird der Eintrag „§ 32 a Abruf von Daten durch das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ eingefügt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Datenübermittlung zur Durchführung
von Volksentscheiden

Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den für die Aufstellung und Fortschreibung der Abstimmungsverzeichnisse zuständigen Stellen zum Zweck der Aufstellung und Führung der Abstimmungsverzeichnisse bis zum Abstimmungstag bei Einzug von zur Bürgerschaft wahlberechtigten Einwohnern die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige und bisherige Anschrift,
6. Tag des Einzugs,
7. Auskunftssperren.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

3. § 7 wird aufgehoben. Der bisherige § 6 a wird § 7.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 Hinter dem Wort „Strukturen“ werden die Wörter „und Veränderungen“ eingefügt.
 - 4.1.2 Hinter dem Wort „Haushalte“ werden die Wörter „mindestens einmal jährlich“ eingefügt.
 - 4.1.3 Nummern 1 bis 8 werden durch folgende Nummern 1 bis 12 ersetzt:
 - „1. Tag, Ort und Staat der Geburt,
 2. Geschlecht,
 3. gesetzlicher Vertreter (Tag, Ort und Staat der Geburt der Eltern sowie deren Staatsangehörigkeit, Familienstand und Wohnort),
 4. Staatsangehörigkeiten,
 5. Alleinige-, Haupt- oder Nebenwohnung,
 6. gegenwärtige und frühere Anschriften,
 7. bei Zuzug: bisheriger Wohnort,
 8. Tag des Ein- und Auszugs,
 9. bei Zuzug aus dem Ausland: Tag des letzten Wegzugs ins Ausland,
 10. bei Fortzug in das Ausland: Staat, in den der Einwohner verzieht und Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
 11. Familienstand,
 12. Sterbetag.“
 - 4.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
 - 4.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Die Datenübermittlung nach Absatz 1 bezieht sich abweichend von § 1 Absatz 1 auch auf Einwohner, die in Hamburg mit einer Nebenwohnung gemeldet sind.“
5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Datenabgleich für Zwecke der Versorgungsverwaltung

Die Meldebehörden übermitteln dem Versorgungsamt zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert am 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227), in der jeweils geltenden Fassung oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von besonderen Zuwendungen für Haftopfer nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2665), zuletzt geändert am 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202, 1212), in der jeweils geltenden Fassung, sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

- vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606), in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles, eines Wohnsitzwechsels innerhalb Hamburgs oder einer Abmeldung folgende Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs:
1. Familiennamen,
 2. Geburtsnamen,
 3. Vornamen,
 4. Tag der Geburt,
 5. gegenwärtige und frühere Anschriften,
 6. Tag des Ein- und Auszugs,
 7. Sterbetag.“
6. § 19 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Nummer 3 wird die Textstelle „einschließlich der Verwaltungsdienststellen der Polizei,“ gestrichen.
- 6.2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- 6.2.1 Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:
„6.5 Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt sowie Zentren für Wirtschaft, Bauen, Umwelt,“.
- 6.2.2 Es wird folgende Nummer 6.9 angefügt:
„6.9 Sozialhilferechtlicher Fachdienst des Fachamtes Eingliederungshilfe,“.
- 6.3 In Nummer 16 wird die Textstelle „Soziales, Familie,“ gestrichen.
- 6.4 In Nummer 18 wird die Textstelle „Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Textstelle „Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- 6.5 In Nummer 19 werden die Wörter „Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Textstelle „Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
- 6.6 In Nummer 22 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 23 angefügt:
„23. Familieninterventionsteam der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In der Überschrift wird das Wort „Polizeivollzugsdienststellen“ durch die Wörter „die Polizei“ ersetzt.
- 7.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.2.1 Das Wort „Polizeivollzugsdienststellen“ wird durch die Wörter „der Polizei zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben“ ersetzt.
- 7.2.2 In Nummer 6 werden hinter dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Wörter „und Seriennummer“ eingefügt.
8. § 26 wird aufgehoben.
9. In § 29 b Absatz 1 werden hinter dem Wort „Bürgerbegehren“ die Wörter „sowie zur Prüfung der Eintragungsberechtigung bei Volksbegehren“ eingefügt.
10. Hinter § 29 d werden folgende §§ 29 e und 29 f eingefügt:
„§ 29 e
Abruf von Daten durch das Familieninterventionsteam der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen dem Familieninterventionsteam der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden:
1. Staatsangehörigkeiten,
2. gesetzlicher Vertreter.
§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.
§ 29 f
Abruf von Daten durch den Kinder- und Jugendnotdienst des Landesbetriebs Erziehung und Beratung
Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen dem Kinder- und Jugendnotdienst des Landesbetriebs Erziehung und Beratung zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 17 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden:
1. frühere Namen,
2. gesetzlicher Vertreter.
§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.“
11. In § 32 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Wörter „Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Textstelle „Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
12. Hinter § 32 wird folgender § 32 a angefügt:
„§ 32 a
Abruf von Daten durch das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister dürfen dem Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für Mitteilungen an das Gewerbezentralregister, über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus die Daten Geburtsnamen und Staatsangehörigkeiten übermittelt werden. § 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. April 2014.

